

Gesetzliche Grundlage der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 - 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz

Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine verpflichtende Beratung für Frauen, die ungewollt schwanger sind und innerhalb der ersten zwölf Wochen ihrer Schwangerschaft nach der Beratungsregelung einen Abbruch ihrer Schwangerschaft erwägen. Die Bescheinigung über eine solche Konfliktberatung ist Voraussetzung für einen rechtswidrigen aber straffreien Schwangerschaftsabbruch. Dieser kann frühestens drei Tage nach der Beratung erfolgen. Der Gesetzgeber hat vorgegeben, dass die Beratung dem Schutz des ungeborenen Lebens dient und zugleich ergebnisoffen zu führen ist. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus, d.h. die Schwangere darf in der Beratung nicht manipuliert oder unter Druck gesetzt werden; ihre Gesprächsbereitschaft darf nicht erzwungen werden, sie soll nicht belehrt oder bevormundet werden. Evangelische Beratungsstellen stellen nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung eine Bescheinigung nach § 219 Strafgesetzbuch aus. Dieses erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Frau.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beratung und die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer medizinischen Indikation (Schwangerschaftsabbruch ist aus ärztlicher Erkenntnis angezeigt) oder einer kriminologischen Indikation (Schwangerschaft ist die Folge einer rechtswidrigen Tat) erfolgt.

Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz

Die anerkannten Schwangerenberatungsstellen haben den Auftrag „zur Information und Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen“ (§ 2 SchKG). Jede Frau und jeder Mann hat darauf einen Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich umfassend, er gilt auch nach der Geburt des Kindes. Entsprechend umfassend ist auch das Leistungsangebot der Beratungsstellen. Dies umfasst u.a.

- Information und Beratung zu Verhütung, Familienplanung und Sexualberatung
- allgemeine soziale Beratung zur besseren Bewältigung der Lebenssituation während einer Schwangerschaft und nach Geburt des Kindes durch Information und Beratung über Rechtsansprüche, mögliche Hilfen und familienfördernde Leistungen, zu familienrechtlichen und ausländerrechtlichen Fragen sowie bei Bedarf auch Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen
- die Vermittlung von sozialen und wirtschaftlichen Hilfen beispielsweise aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" und anderen Stiftungen
- psychologische Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch zur besseren Bewältigung und Verarbeitung
- psychologische und soziale Beratung während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- psychologische Beratung bei und nach problematischen Schwangerschaftsverläufen und bei Fehl- und Totgeburt
- psychologische und soziale Beratung vor, während und nach vorgeburtlicher Diagnostik
- psychologische Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch und reproduktionsmedizinischer Behandlung
- Information in Fragen von Adoption